

# SCHUTZKONZEPT

der Pfarrei Hl. Geist zur Prävention von

Missbrauch und sexualisierter Gewalt



Kath. Stadtpfarramt Hl. Geist  
Prälat-Miller-Weg 3  
D-80331 München

Tel. +49 (0)89 / 2421 6890  
[www.heilig-geist-muenchen.de](http://www.heilig-geist-muenchen.de)

## Inhalt

1.	EINLEITUNG .....	4
2.	PARTIZIPATION VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND EHRENAMTLICHEN .....	5
2.1	Präventionsansatz .....	5
2.2	Begriffsdefinitionen .....	5
2.3	Der Präventionsbegriff .....	6
2.3	In Präventionsfragen geschulte Person.....	6
3.	RISIKOANALYSE.....	8
3.1	ZIEL DER RISIKOANALYSE.....	8
3.2	Konkretisierung .....	8
3.3	Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ehrenamtlichen .....	9
4.	PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG .....	10
4.1	Personalauswahl/erweitertes Führungszeugnis.....	10
4.2	Hauptamtliche Mitarbeiter/innen.....	11
4.3	Ehrenamtliche .....	13
5.	VERHALTENSKODEX.....	15
5.1	Erläuterung.....	15
5.2	Gestaltung von Nähe und Distanz .....	15
5.3	Angemessenheit von Körperkontakt.....	16
5.4	Sprache und Wortwahl .....	17
5.5	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	17
5.6	Zulässigkeit von Geschenken .....	18
5.7	Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen .....	18
5.8	Verhalten auf Freizeiten und Reisen.....	18
6.	BESCHWERDEMANAGEMENT UND INTERVENTION .....	20
6.1	Anlaufstelle .....	20
6.2	Intervention bei Verdachtsfällen .....	21
6.3	Interne Beratungs- und Beschwerdestelle .....	21
6.4	Begleitende Maßnahmen nach missbrauch oder einem verdachtsfall .....	23
7.	QUALITÄTSMANAGEMENT .....	24
7.1	Erläuterung.....	24

7.2 Aus- und Weiterbildung.....	24
7.3 Weitere Hilfen und Kontaktstellen.....	25

## 1. EINLEITUNG

„Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20) sagt Jesus in der Heiligen Schrift seinen Jüngern zu. Die Zusage Jesu an seine Jünger wird für gläubige Menschen heute in der Feier der Sakramente, im gemeinsamen Gebet und Tun der Nächstenliebe erfahrbar. Seine Gegenwart in der Gemeinschaft der Gläubigen bewirkt Gutes, schenkt Freude und Heil. Diese Gemeinschaft kann aber auch verletzt und missbraucht werden. Das Miteinander von Menschen im Raum der Kirche ist immer wieder in Gefahr, von Einzelnen bewusst genutzt zu werden, um in rücksichtsloser und sündhafter Weise ihren selbstsüchtigen Interessen zu folgen.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist zuallererst ein Verbrechen, das den Betroffenen schweres Leid an Leib und Seele zufügt. Wenn sich kirchliche Amtsträger, Haupt- und Ehrenamtliche, an Kindern, Jugendlichen oder Schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vergehen, verstören sie durch dieses Verbrechen zusätzlich die Gemeinschaft der Gläubigen und verdunkeln auch die oben genannte Zusage Christi in seiner Gegenwart bei den Gläubigen. Der offenkundig gewordene Missbrauch innerhalb der Kirche zeigt eine tiefgehende Krise an und die Notwendigkeit zur Reinigung der Kirche aus dem Geist des Evangeliums. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene ist und bleibt „integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit“ in der Katholischen Kirchenstiftung Hl. Geist (s. Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt [...]), Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Würzburg, 2019).

Das vorliegende Präventionskonzept ist in der Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener für die Kirche Hl. Geist gemäß der Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising (Amtsblatt 01/2020) erarbeitet worden und bildet für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Hl. Geist den verbindlichen Rahmen für eine Kultur des achtsamen Miteinanders.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.muenchner-dom.de/pfarrei/praeventionskonzept/>

# PARTIZIPATION VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND EHRENAMTLICHEN

## 2. PARTIZIPATION VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND EHRENAMTLICHEN

### 2.1 PRÄVENTIONSANSATZ

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen in Gegenwart und Vergangenheit. Sie ist fortwährend gespeist aus der Sehnsucht nach Gerechtigkeit und der Fülle des Lebens für alle Menschen.

### 2.2 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt. Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung

# PARTIZIPATION VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND EHRENAMTLICHEN

sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2).

## 2.3 DER PRÄVENTIONSBEGRIFF

An vielen Stellen begegnet im Alltag der Begriff Prävention. Sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe auch sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen.

Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden.<sup>2</sup>

Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen. Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.<sup>3</sup>

## 2.3 IN PRÄVENTIONSFRAGEN GESCHULTE PERSON

In der Pfarrei gibt es öffentlich bekanntgemachte interne Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene und deren Angehörige. Die Kontaktdaten der in Präventionsfragen geschulten Person (§ 9 der Präventionsordnung des Erzbistums) in der Katholischen Kirchenstiftung Hl. Geist ist:<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Quelle: [https://www.pfarrverband-laim.de/fileadmin/Redaktion/Bilder/Ueber\\_uns/Dokumente/2018-07-25\\_Praeventionskonzept\\_PV\\_Laim\\_final.pdf](https://www.pfarrverband-laim.de/fileadmin/Redaktion/Bilder/Ueber_uns/Dokumente/2018-07-25_Praeventionskonzept_PV_Laim_final.pdf)

<sup>3</sup> vgl. Marquart-Mau, Brunhilde: Prävention in der Schule. In: Bange, Dirk / Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen u.a. 2002, S. 439

<sup>4</sup> Quelle: [https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept\\_Pr%C3%A4vention\\_Stiftsland\\_BGD.pdf](https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept_Pr%C3%A4vention_Stiftsland_BGD.pdf)

# PARTIZIPATION VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND EHRENAMTLICHEN

## Frau Uta Witting

Für die Pfarrei Hl. Geist wurde Frau Uta Witting als Missbrauchs-Beauftragte ernannt. Sie steht als Erstkontakt zur Verfügung und wird Anfragen an den vom Münchener Erzbischof beauftragten, beruflich und wirtschaftlich von der Erzdiözese unabhängig arbeitenden Rechtsanwalt Herrn Dr. Miebach und an die Psychologin Frau Dawin, weiterleiten.

Kontakt: [missbrauchsbeauftragte@heilig-geist-muenchen.de](mailto:missbrauchsbeauftragte@heilig-geist-muenchen.de)

Auf der Webseite hinterlegt: <https://heilig-geist-muenchen.de/service/pfarrbuero/>

Herr Dr. Miebach und die Psychologin Frau Dawin sind auch zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde.

Es ist auch möglich sich direkt mit ihnen in Verbindung zu setzen.

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St.-Emmeram-Weg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail: [KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

Dr. jur. Martin Miebach

Tengstraße 27 / III

80798 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

Fax: 089 / 95 45 37 13-1

E-Mail: [MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de)<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Quelle <https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/anlaufstelle>

## 3. RISIKOANALYSE

### 3.1 ZIEL DER RISIKOANALYSE

Ziel der Risikoanalyse ist es, herauszufinden, wo, wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im weitesten Sinne zustande kommt.

Die Analyse basiert auf folgenden Fragen:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und Personalentwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Arbeitsfeld. <sup>6</sup>

### 3.2 KONKRETISIERUNG

In unserer Kirchenstiftung haben wir Kinder- und Jugendarbeit, Angebote und Gruppen, die eine direkte Anbindung an die Pfarrei haben.

Katechetische und liturgische Angebote in Hl. Geist

- Erstkommunionvorbereitung
- Erstbeichte
- Firmvorbereitung
- Beichtgespräche
- Familiengottesdienste

---

<sup>6</sup> Quelle: [https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept\\_Pr%C3%A4vention\\_Stiftsland\\_BGD.pdf](https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept_Pr%C3%A4vention_Stiftsland_BGD.pdf)



## Kinder- und Jugendgruppen in Hl. Geist

- Ministrantendienste
- St. Martinsumzug
- Krippenspiel
- Führungen für Schulgruppen in Hl. Geist

## Angebote für Senioren

- Ausflüge
- Einladungen zu Zusammenkünften mit Vorträgen
- Einladung zu Vorträgen

## Weitere Einrichtungen und Gruppierungen in Hl. Geist

- Heilig-Geist-Bruderschaft
- Kath. Männergemeinschaft Heilig Geist
- 24/7 Anbetung
- Cenacolo-Gebetskreis
- Charismatische Erneuerung
- Come & Pray
- Hope CITY München
- Jugend 2000
- Lorettogemeinschaft München
- Montagsgebetskreis Neuer Weg
- Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem OESSH

### 3.3 PARTIZIPATION VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND EHRENAMTLICHEN

Die unmittelbare Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen bei der Erstellung und kontinuierlichen Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes ist eine große Herausforderung.

Bei vielen Nebenkirchen mit jeweils unterschiedlichen und gewachsenen Substrukturen ist dies schon aus rein zeitlichen Gründen nur sehr bedingt möglich.

Alle Seelsorger, sowie alle im Raum der Kirchenstiftung aktiv Mitarbeitenden sind deshalb aufgerufen, Rückmeldungen zum Konzept zu geben und so im laufenden Gespräch mit den Verantwortlichen dieses weiterzuentwickeln. Dies ist von Seiten der Präventionsarbeit der Kirchenstiftung gewünscht.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Quelle [https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept\\_Pr%C3%A4vention\\_Stiftsland\\_BGD.pdf](https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept_Pr%C3%A4vention_Stiftsland_BGD.pdf)

# PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG

## 4. PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG

### 4.1 PERSONALAUSWAHL/ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Bei der Personalauswahl ist es notwendig, die institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen bereits im Bewerbungsgespräch vorzustellen und die Bereitschaft zu klären, diese Maßnahmen mitzutragen. Wird bereits im Bewerbungsgespräch deutlich, dass dies eine Institution ist, die sich aktiv mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch beschäftigt, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass potenzielle Täterinnen abgeschreckt werden.

Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt sollte auch bei den jährlich stattfindenden Personalgesprächen Raum haben (vgl. Arbeitshilfen Nr. 246 der deutschen Bischofskonferenz, 2014). Damit alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität verfügen, mögliche Gefahrensituationen zu erkennen und angemessen zu reagieren, ist es notwendig, sich entsprechend fortzubilden. Ein erster Schritt ist diese **Handreichung**.<sup>8</sup>



Download: <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-64770620.pdf>

<sup>8</sup> Quelle: <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-64770620.pdf>

# PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG

Um zu verhindern, dass Personen, die rechtskräftig wegen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt sind, Kontakt zu Minderjährigen haben, müssen alle Mitarbeitenden die im Rahmen ihrer Beschäftigung Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, ihrem Arbeitgeber ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen. In der Erzdiözese München und Freising gilt diese Regelung ebenso für ehrenamtliche Mitarbeitende ab 16 Jahren. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden. Die Erzdiözese München und Freising verlangt darüber hinaus – so wie viele andere Diözesen auch – **eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung**. Hier versichern Mitarbeitenden nicht nur, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind, sondern auch, dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Diese Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung schließt hier eine Lücke, die das erweiterte Führungszeugnis nicht abdeckt.<sup>9</sup>

## 4.2 HAUPTAMTLICHE MITARBEITER/INNEN

Auf der Grundlage der Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising müssen alle Hauptamtlichen, die beruflich Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben,

- eine Selbstauskunft sowie eine Verpflichtungserklärung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie
- alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Mit Wirkung zum 01.07.2021 hat die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) zur Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ Änderungen bei den arbeitsrechtlichen Grundlagen zur Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse durch hauptamtlich Beschäftigte beschlossen.

Bei der Einstellung und Vertragsunterzeichnung wird der neue Mitarbeiter aufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis schnellstmöglich zu besorgen. Dieser füllt hier die Selbstverpflichtung und die Datenschutzerklärung aus. Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit

---

<sup>9</sup> Quelle in der Handreichung: <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-64770620.pdf>  
Seite 29 und Seite 30

# PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG

voraus. Die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses, die Selbstverpflichtung und die Datenschutzerklärung sind für alle Mitarbeiter selbstverständlich. <sup>10</sup>

## Ansicht der Selbstauskunft für Hauptamtliche

**Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte und einzustellende Personen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gemäß § 2 Absatz 1 ABD Teil D, 1a.**

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft<sup>a)</sup> bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k StGB);
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft<sup>a)</sup> bin:  
Straftatbestand: \_\_\_\_\_  
Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls: \_\_\_\_\_

<sup>a)</sup> Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
- wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

\_\_\_\_\_

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.  
Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.  
Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

<sup>10</sup> Quelle Erzbistum München, <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit/Hauptamtliche> - Unter Reiter: Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

# PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG

## 4.3 EHRENAMTLICHE

Ehrenamtliche in den Pfarreien der Erzdiözese München und Freising sind wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Nur mit Ehrenamtlichen zusammen, mit ihrem Engagement, ihrer Achtsamkeit und ihrer Zivilcourage kann Prävention gegen sexualisierte Gewalt gelingen. Neben den Unterlagen, die von Ehrenamtlichen regelmäßig vorgelegt werden müssen, erhalten sie auch die von der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch entwickelten **Handreichung für Ehrenamtliche**.<sup>11</sup>



Download: <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-64770620.pdf>

Durch den Gesetzgeber und die Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz sowie der Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising ist jeder ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung und auch eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben. Auf der Grundlage der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising müssen alle Ehrenamtlichen in den Pfarreien, die Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, eine **Selbstauskunft** und **Verpflichtungserklärung** sowie alle fünf Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen.

- Ehrenamtliche, die vorübergehend Kinder oder Jugendliche anleiten, sie begleiten oder betreuen, müssen über Prävention sexualisierter Gewalt informiert werden. Hier dient die Handreichung für Ehrenamtliche „Miteinander achtsam leben“ der Koordinationsstelle als Grundlage.

- Erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen **werden ausschließlich durch die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch, einer vergleichbaren staatlichen oder städtischen Einrichtung / Verwaltungsbehörde, eingesehen**.

- Alle zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 7 der Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising) verpflichteten Personen, sowie Ehrenamtliche unter 16 Jahren, die im vergleichbaren Kontakt mit Minderjährigen und

---

<sup>11</sup> Quelle: <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit/Ehrenamtliche>

# PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG

erwachsenen Schutzbefohlenen sind, haben die **Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung bei der Einsatzstelle abzugeben.**

- Alle eingereichten Unterlagen, werden so aufbewahrt, dass Sie nur von den unmittelbar dafür Verantwortlichen eingesehen werden können.<sup>12</sup>

## Ansicht der Selbstauskunft für Ehrenamtliche

Anlage 3b

**Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche  
in der Erzdiözese München und Freising**

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Buben häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum Unterschrift

www.erzbistum-muenchen.de/prevention-missbrauch

<sup>12</sup> Quelle: [https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept\\_Pr%C3%A4vention\\_Stiftsland\\_BGD.pdf](https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept_Pr%C3%A4vention_Stiftsland_BGD.pdf)

## 5. VERHALTENSKODEX

### 5.1 ERLÄUTERUNG

In einem Verhaltenskodex sind verbindlich geltende Regeln hinsichtlich des Umgangs mit Nähe und Distanz und darüber hinaus mit weiteren schützenswerten Gütern (z.B. Umgang mit anvertrauten Werten, Verbot der Vorteilsnahme) definiert. Solche verbindlichen Verhaltensregeln erleichtern es, Betroffenen und Dritten Grenzverletzungen als solche frühzeitig zu erkennen und zu benennen, sich Hilfe zu holen und sexuell übergriffigem Verhalten Einhalt zu gebieten. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur. Da in einem derartigen Kodex nicht jeder denkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes und damit die sinngemäße Anwendung der Regeln.

### 5.2 GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch informiert.
- Privaträume sind tabu für Einzelgespräche.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).<sup>13</sup>
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.

---

<sup>13</sup> Quelle: [https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept\\_Pr%C3%A4vention\\_Stiftsland\\_BGD.pdf](https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept_Pr%C3%A4vention_Stiftsland_BGD.pdf)

- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor beim Anziehen der liturgischen Kleidung und Kostüme geholfen wird.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben. (Ausnahme: seelsorgliches Gespräch, Beichtgeheimnis)
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

## 5.3 ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost) oder Abwehr einer Gefahr (z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr) erlaubt.<sup>14</sup>
- Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor bei dem Anziehen der liturgischen Kleidung und Kostüme geholfen wird.

---

<sup>14</sup> Quelle: [https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept\\_Pr%C3%A4vention\\_Stiftsland\\_BGD.pdf](https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept_Pr%C3%A4vention_Stiftsland_BGD.pdf)



## 5.4 SPRACHE UND WORTWAHL

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein. Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) kommen nicht zum Einsatz.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

## 5.5 UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Dies bedeutet konkret:

- Pornographische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.<sup>15</sup>
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

---

<sup>15</sup> Quelle: [https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept\\_Pr%C3%A4vention\\_Stiftsland\\_BGD.pdf](https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept_Pr%C3%A4vention_Stiftsland_BGD.pdf)

## 5.6 ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN

Geschenke zum Zwecke der Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Exklusive Geschenke fördern, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

## 5.7 MAßNAHMEN BEI FEHLVERHALTEN VON SCHUTZBEFOHLENIEN

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind. Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn die Schutzperson/en einwilligen.<sup>16</sup>

## 5.8 VERHALTEN AUF FREIZEITEN UND REISEN

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, beispielsweise wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird. Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Die Schützlinge sollten stets von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

---

<sup>16</sup> Quelle: [https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept\\_Pr%C3%A4vention\\_Stiftsland\\_BGD.pdf](https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept_Pr%C3%A4vention_Stiftsland_BGD.pdf)

- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Auf Matratzenlager ist möglichst zu verzichten.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem minderjährigen Schützling zu unterlassen.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens eine weitere Betreuungsperson ist zu informieren und die Türe nicht vollständig zu schließen.
- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter ein EFZ vorgelegt haben.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Quelle: [https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept\\_Pr%C3%A4vention\\_Stiftsland\\_BGD.pdf](https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept_Pr%C3%A4vention_Stiftsland_BGD.pdf)

## 6. BESCHWERDEMANAGEMENT UND INTERVENTION

### 6.1 ANLAUFSTELLE

Neue Anlaufstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch

Psychotherapeutisch erfahrene Berater bieten Gespräche am Telefon an und vermitteln Hilfen. Mit der Veröffentlichung des neuen externen Gutachtens zu sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising, das von der Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl (WSW) am Donnerstag, 20. Januar 2022, vorgestellt wurde, hat eine neue Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese ihre Arbeit aufgenommen.



Die Anlaufstelle ist erreichbar Montag bis Freitag jeweils von 9:00-12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch jeweils 16:00 -19:00 Uhr. Im Zentrum steht das Anliegen, Betroffenen, unkompliziert und niederschwellig Informationen zu geben und einfach ansprechbar zu sein. Die Mitarbeitenden sollen Betroffenen Gespräche anbieten und ihnen so die Möglichkeit geben, über ihre Leiderfahrungen zu sprechen, um emotionale Entlastung zu finden und Informationen über die vielfältigen und verschiedenen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten zu erhalten – von seelsorglichem Beistand bis zur Unterstützung bei der Stellung von Anträgen bei der Unabhängigen Kommission zur Anerkennung des Leids.

Die Mitarbeiterinnen der Anlauf- und Beratungsstelle, aktuell zwei Psychologinnen mit therapeutischer Erfahrung, sind zu folgenden Zeiten unter Telefon 089/2137-77000 zu erreichen:

**Mo - Fr jeweils von 9:00-12:00 Uhr, Di und Mi jeweils 16:00 -19:00 Uhr**<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Quelle <https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/anlaufstelle>

## 6.2 INTERVENTION BEI VERDACHTSFÄLLEN

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und gegebenenfalls der damit verbundenen Beendigung der Grenzverletzungen, der sexuellen Übergriffe und des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle.

Folgende Schritte sind zu beachten, wenn es sich um einen Verdacht gegenüber Mitarbeitenden handelt:

Schritt 1:

Dokumentation nach Gesprächen mit Betroffenen nach der Vorlage der Handreichungen für Ehren- und Hauptamtliche.

Schritt 2:

Weiterleitung des Verdachts an die externen Missbrauchsbeauftragten und den Vorgesetzten. Jede mitarbeitende Person in einer Pfarrei, aber natürlich auch Betroffene oder Beschuldigte, können sich auch ohne Absprache mit Vorgesetzten, direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden.

Schritt 3:

Externe Missbrauchsbeauftragte werden weitere Schritte einleiten und stehen beratend den Beteiligten zur Seite.

## 6.3 INTERNE BERATUNGS- UND BESCHWERDESTELLE

Beschwerden können **schriftlich oder mündlich vorgebracht** werden. Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies im direkten Kontakt zu tun. Es kann über das Pfarrbüro oder direkt mit den genannten Mitarbeiter/innen der Pfarrei oder Diözese Kontakt aufgenommen werden. Eingegangene Beschwerden werden zeitnah und vertraulich beantwortet.

Die in Präventionsfragen geschulte Person nach § 9 der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising kann Beschwerden oder Verdachtsfälle entgegennehmen. Die geschulte Person darf Verdachtsfälle und Beschwerden nicht selbst bearbeiten und ist verpflichtet, umgehend die externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zu informieren.<sup>19</sup>

Die geschulte Person kann Kontaktdaten der externen Missbrauchsbeauftragten an Betroffene oder Beschuldigte weitergeben. In den Pfarreien gibt es öffentlich bekanntgemachte interne Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene und deren Angehörige.

---

<sup>19</sup> Quelle: [https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept\\_Pr%C3%A4vention\\_Stiftsland\\_BGD.pdf](https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept_Pr%C3%A4vention_Stiftsland_BGD.pdf)

Für die Pfarrei Hl. Geist wurde Frau Uta Witting als Missbrauchs-Beauftragte ernannt. Wie unter Punkt 2.3 bereits aufgeführt.

Sie steht als Erstkontakt zur Verfügung und wird Anfragen an den vom Münchener Erzbischof beauftragten, beruflich und wirtschaftlich von der Erzdiözese unabhängig arbeitenden Rechtsanwalt Herrn Dr. Miebach und an die Psychologin Frau Dawin, weiterleiten.

## **Frau Uta Witting**

Kontakt: [missbrauchsbeauftragte@heilig-geist-muenchen.de](mailto:missbrauchsbeauftragte@heilig-geist-muenchen.de)

Auf der Webseite hinterlegt: <https://heilig-geist-muenchen.de/service/pfarrbuero/>

## **Diplompsychologin Kirstin Dawin**

St.-Emmeram-Weg 39  
85774 Unterföhring  
Telefon: 089 / 20 04 17 63  
E-Mail: [KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

## **Dr. jur. Martin Miebach**

Tengstraße 27 / III  
80798 München  
Telefon: 0174 / 300 26 47  
Fax: 089 / 95 45 37 13-1  
E-Mail: [MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de)<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Quelle <https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/anlaufstelle>

## 6.4 BEGLEITENDE MAßNAHMEN NACH MISSBRAUCH ODER EINEM VERDACHTSFALL

1. Für Betroffene und deren Angehörige ist, falls gewünscht, eine Beratung und Begleitung durch externe Beratungsstellen und / oder durch Mitarbeiter/innen des Ordinariates, möglich.
2. Mitarbeitende einer Pfarrei haben die Möglichkeit der Supervision.
3. Beschuldigte können sich an die zuständigen Mitarbeiter/innen des Ordinariates wenden.
4. Für Betroffene und deren Angehörige wird begleitende Seelsorge durch speziell ausgebildete Seelsorger/innen angeboten.

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall gerne an die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch:

Lisa Dolatschko-Ajjur Stermoljan Christine Telefon: 01 60 / 96 34 65 60 Telefon: 01 70 / 2 24 56 02 LDolatschkoAjjur@eomuc.de [CStermoljan@eomuc.de](mailto:CStermoljan@eomuc.de) <sup>21</sup>

---

<sup>21</sup> Quelle: [https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept\\_Pr%C3%A4vention\\_Stiftsland\\_BGD.pdf](https://www.stiftsland.de/images/inhalte/schutzkonzept-sexueller-missbrauch/Schutzkonzept_Pr%C3%A4vention_Stiftsland_BGD.pdf) und Quelle: <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>

## 7. QUALITÄTSMANAGEMENT

### 7.1 ERLÄUTERUNG

Dieses Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen ist nicht als abgeschlossen zu verstehen, sondern es wird in regelmäßigen Abständen evaluiert und gegebenenfalls erweitert und angepasst. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- die Gültigkeitsdauer bezüglich Erweitertes Führungszeugnis, Schulungen, Verhaltenskodex u.a. im Blick bleiben,
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden,
- wenn nötig, einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden.
- bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre das Schutzkonzept überprüft,
- und gegebenenfalls überarbeitet wird,
- einmal jährlich die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden.

### 7.2 AUS- UND WEITERBILDUNG

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichtend. Die Intensität der Schulung hängt davon ab, wieviel Kontakt (Art und Dauer) eine Person zu schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt.

Die Schulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich. Dabei sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Daten und Fakten zum Bereich des sexuellen Missbrauchs
- Nähe und Distanz
- Differenzierung von Grenzverletzungen/Übergriffen/sexuellem Missbrauch
- Mythen im Bereich „sexueller Missbrauch“; Täterbeschreibungen und ihre Strategien



- Recht und Gesetz
- Prävention und Intervention im Erzbistum München und Freising
- Ablauf des Beratungs- und Beschwerdemanagements sowie Kontaktpersonen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Präventionsteam zur Schulung eingeladen. Die Teilnahme wird dokumentiert. Schulungen erfolgen alle fünf Jahre oder bei Bedarf.<sup>22</sup>

## 7.3 WEITERE HILFEN UND KONTAKTSTELLEN

### ■ **Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising**

Diese Stelle berät Betroffene niederschwellig und informiert über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten der Erzdiözese.

Telefon: 089 / 21 37 - 770 00

### ■ **Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising**

Telefon: 089 / 21 37 - 7 73 75

### ■ **Telefonseelsorge Erzdiözese München und Freising**

Telefon: 0800 / 111 0 222 Chat+Mail

[www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de)

■ **Die Deutsche Bischofskonferenz bietet** unter [www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de](http://www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de) kostenlose und anonyme Beratung für Frauen an, die im kirchlichen Raum Gewalt erfahren haben und zum Zeitpunkt der Taten bereits volljährig waren.

### ■ **Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**

Telefon: 0800 / 22 55 530

[www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)

### ■ **Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch**

Telefon: 0800 / 22 55 530

[www.hilfe-telefon-missbrauch.de](http://www.hilfe-telefon-missbrauch.de)

---

<sup>22</sup> Quelle: <https://www.muenchner-dom.de/pfarrei/praeventionskonzept/>

■ **IMMA e.V. – Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen** Telefon: 089 / 23 88 91 10

E-Mail: [beratungsstelle@imma.de](mailto:beratungsstelle@imma.de)

[www.imma.de](http://www.imma.de)

■ **KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die sexualisierte Gewalt erfahren haben**

Telefon: 089 / 23 17 16 - 91 20

E-Mail: [mail@kibs.de](mailto:mail@kibs.de)

[www.kinderschutz.de/angebote/beratung-beimissbrauch-gewalt/kibs](http://www.kinderschutz.de/angebote/beratung-beimissbrauch-gewalt/kibs)

■ **KinderschutzZentrum München**

Diese Stelle berät Kinder, Eltern und Fachkräfte bei allen Fragen zu (vermuteter) Kindeswohlgefährdung.

Telefon: 089 / 55 53 56

[www.kinderschutzbund-muenchen.de](http://www.kinderschutzbund-muenchen.de)

■ **Wildwasser München e.V. – Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen\* und Mädchen\***

Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren

Telefon: 089 / 60 03 93 31

[www.wildwasser-muenchen.de](http://www.wildwasser-muenchen.de)

■ **Beratungsstelle Frauennotruf München**

Telefon: 089 / 76 37 37

[www.frauennotruf-muenchen.de](http://www.frauennotruf-muenchen.de)

■ **Münchner Informationszentrum für Männer e.V.**

Krisen- und Lebensberatung für Männer Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren

Telefon: 089 / 5 43 95 56

[www.maennerzentrum.de/kontakt](http://www.maennerzentrum.de/kontakt)

■ **Münchner Insel**

Krisen- und Lebensberatung

Telefon: 089 / 22 00 41

[www.muenchner-insel.de](http://www.muenchner-insel.de)

■ **Psychotherapeutische Hochschulambulanz & Traumaambulanz** am Department Psychologie der Ludwig-Maximilians-Universität München  
Telefon: 089 / 21 80 - 7 25 65  
[www.psy.lmu.de/traumaambulanz](http://www.psy.lmu.de/traumaambulanz)

■ **Gottessuche**  
Gottessuche bietet Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, seelsorgliche Begleitung.  
[www.gottes-suche.de](http://www.gottes-suche.de)

■ **Ehe-, Familie- und Lebensberatung der Erzdiözese München und Freising**  
Beratungsstelle München-Mitte  
Rückertstr. 9  
80336 München  
Telefon: 089 / 54 43 11 - 0  
E-Mail: [info@eheberatung-oberbayern.de](mailto:info@eheberatung-oberbayern.de)  
[www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/ressort-6-caritas-und-beratung/ehe-familien](http://www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/ressort-6-caritas-und-beratung/ehe-familien)<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> Quelle: <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit/Beratungsstellen>